

Sportförderrichtlinie des Enzkreises

Vorwort

Der Sport hat große gesellschaftliche Bedeutung und positive soziale, pädagogische und gesundheitliche Funktionen. Als sinnvolle Freizeitbeschäftigung fördert er Freude an der Bewegung und ermöglicht das Erleben von Gemeinschaft. Fairness, Solidarität und Toleranz sind nur einige Beispiele für Werte, die der Sport vermittelt. Attraktive Sportangebote erhöhen die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden des Enzkreises.

Ergänzend zu den traditionellen Trägern fördert der Enzkreis den Sport durch freiwillige Zuschüsse. Neben der bisherigen Bezuschussung der Fahrtkosten zu Wettbewerben, der Förderung des Sportkreises und der Vereinsarbeit bezuschusst der Enzkreis künftig auch den Gesundheits-, Senioren- und Behindertensport.

Wohl wissend, dass das größte und wichtigste Engagement für den Sport die Menschen leisten, die durch ihren unentgeltlichen Einsatz das Leben der Sportvereine gestalten und sichern, ist es dem Enzkreis besonders wichtig, dieses Engagement zu würdigen und zu unterstützen.

Schwerpunkte und Höhe der jeweiligen Förderung werden durch die folgende Richtlinie transparent:

Inhalt

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Fahrtkostenzuschüsse zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports sowie des Behindertensports**
- 3. Zuschüsse an Vereine zur Förderung der Vereinsarbeit, des Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensports sowie der Inklusion**
- 4. Förderung an Vereine und Verbände**

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan entsprechend bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschussanträge sind beim Amt für Bildung und Sport des Landratsamts Enzkreis bis spätestens 01.03. des Folgejahres zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, bei verspäteter Antragstellung wird kein Zuschuss gewährt.

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurück zu bezahlen.

Gefördert werden ausschließlich Vereine, die ihren Sitz im Enzkreis haben.

2. Fahrtkostenzuschüsse zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports sowie des Behindertensports

2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen für Fahrtkostenzuschüsse

Die Sportlerin oder der Sportler bzw. die Mannschaft sind Mitglied eines Vereins mit Sitz im Enzkreis und starten für diesen Verein im Wettbewerb. Bei behinderten Sportlerinnen und Sportlern ist eine Vereinszugehörigkeit nicht erforderlich. Hier genügt, wenn der Wohnort im Enzkreis liegt. Sollte der Antrag bei behinderten Sportlerinnen und Sportlern aufgrund einer Vereinszugehörigkeit gestellt werden, so ist Voraussetzung für die Bezuschussung, dass der Verein seinen Sitz im Enzkreis hat.

Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sowie im Vereinsregister eingetragen sein. Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Badischen Sportbundes (BSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Mannschaften werden entsprechend der erforderlichen Spielerinnen oder Spieler, ergänzt um eine angemessene Anzahl an Reservespielerinnen oder Reservespielern, gefördert. Bei behinderten Sportlerinnen und Sportlern wird bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen B zusätzlich der Zuschuss für eine Begleitperson gewährt.

2.2. Antragstellung für Fahrtkostenzuschüsse

Der Antrag für einen Fahrtkostenzuschuss ist von der Sportlerin und dem Sportler bzw. der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Bei Mannschaften stellt ein Mitglied des Vorstandes den Antrag unter Benennung der Namen und Bankdaten der Mannschaftsmitglieder. Alternativ kann der Antrag auch von einem Mitglied der Mannschaft unter Nennung der Namen und Bankdaten sämtlicher Mitglieder der Mannschaft gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Ausschreibung der Veranstaltung
- b) Die Ergebnisliste des Wettbewerbs
- c) Ggf. der Nachweis über Fremdzuschüsse

2.3. Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung an Fahrtkostenzuschüssen

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt der Enzkreis den Sportlerinnen und Sportlern, die sich für Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele qualifiziert haben, auf Antrag nachträglich einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Fahrtkosten, höchstens jedoch 1.000 € jährlich je Einzelsportler/in und 5.000 € jährlich je Mannschaft.

Die Deutschen Meisterschaften müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angehört. Die gleiche Regelung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen. Soweit keine Qualifikation erforderlich ist, wird ein Zuschuss nur beim Erreichen des Meisterschafts-Endkampfes (Platzierung 1 - 8) gewährt. Diese Vorgaben sind nicht Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen behinderter Sportler, da in diesem Sportsegment auch andere Fachverbände ausschreiben und die Platzierung eine untergeordnete Rolle spielt.

Es wird jeweils die Benutzung des günstigsten Verkehrsmittels und die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge vorausgesetzt.

Bei Anreise mit dem PKW wird die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die Strecke zwischen dem Sportverein, dem Wettkampfort und zurück nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei mehrtägigen Meisterschaften wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmal gewährt.

Werden für Fahrtkosten entsprechende Fördermittel von Dritten gewährt, wird der Zuschuss des Enzkreises unter Anrechnung der Fremdzuschüsse gewährt. Der Nachweis über Fremdzuschüsse ist unaufgefordert dem Amt für Bildung und Sport beim Landratsamt Enzkreis vorzulegen.

3. Zuschüsse an Vereine zur Förderung der Vereinsarbeit, des Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensports sowie der Inklusion

3.1. Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume an Schulen für den Vereinssport

Für die Nutzung von Sporthallen und Gymnastikräumen im Eigentum des Enzkreises (Übungsstunden und Sportveranstaltungen) wird ein Entgeltsatz auf der Grundlage des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses erhoben. Das jeweilige Entgelt basiert auf den kalkulatorischen Kosten für den Zeitraum der Nutzung und enthält die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Hallenwart und Reinigung.

3.2. Förderung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Vereine im Enzkreis

Für sportartspezifische Ausbildungen (Trainerassistent, Trainer C, Übungsleiter C und Jugendleiter JL-Lizenz) bei Sportverbänden (Mitgliedsorganisation des LSV Baden-Württemberg e.V., des Württembergischen Landessportbundes oder des Badischen Sportbundes) gewährt der Enzkreis einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 € zu den nachgewiesenen Kosten der Ausbildung.

Außerdem unterstützt der Enzkreis Vereine, die sich aktiv für eine Fortbildung ihrer Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter einsetzen. Jede erfolgreiche Lizenzverlängerung (Trainerassistent, Trainer A, B, C, Übungsleiter A, B, C und Jugendleiter JL-Lizenz) wird mit maximal 100 € zu den nachgewiesenen Kosten gefördert. Als Nachweis dient die Kopie des Übungsleiterscheins mit aktuellem Verlängerungsnachweis.

Der Antrag ist beim Amt für Bildung Sport bis zum 01.03. des Folgejahres zu stellen (siehe 1.1.).

3.3. Förderung des Gesundheits-, Senioren- und Behindertensports sowie der Inklusion

Gesundheits-, Senioren- und Behindertensportgruppen in Sportvereinen fördern Mobilität, selbständige Lebensführung und soziale Teilhabe für kranke, ältere und behinderte Menschen in der Region. Diese wichtige Aufgabe wird mit 20,00 €/Jahr Zuschuss je Mitglied in einer Gesundheits-, Senioren-, oder Behindertensportgruppe eines Sportvereins unterstützt, soweit zumindest 20 Trainingseinheiten im Jahr stattgefunden haben.

Außerdem wird ein Zuschuss von 100 €/Jahr für jede inklusive Sportgruppe und für Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen sowie Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe oder vergleichbarer Einrichtungen im Enzkreis gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass im Zeitraum der Kooperation zumindest 10 Trainingseinheiten stattgefunden haben.

Mit dieser finanziellen Unterstützung soll die wichtige Aufgabe, die Sportvereine für die Allgemeinheit übernehmen, besonders hervorgehoben und anerkannt werden. Der Antrag ist von einem Mitglied der Vorstandschaft des Sportvereins unter Angabe der Teilnehmer und der Trainingszeiten nachträglich bis zum 01.03. des Folgejahres beim Amt für Bildung und Sport zu stellen (siehe 1.1.).

4. Sportförderung der Vereine und Verbände

4.1. Förderung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

Der Sportkreis Pforzheim Enzkreis e.V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten und zur Durchführung eigener Veranstaltungen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 15.000 €.

4.2. Förderung des Leistungssports

Die Stiftung zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports in der Region Pforzheim, Enzkreis, Calw erhält einen jährlichen Zuschuss zur Förderung junger Leistungssportlerinnen und Leistungssportler von 2.600 €.

4.3. Förderung der Sportvereine durch Jubiläumsgeschenke

Die Kreisverwaltung gewährt den Sportvereinen angemessene Jubiläumsgewandungen, gestaffelt nach der Dauer des Bestehens.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Die bis dahin geltenden Sportförderrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Bastian Rosenau
Landrat